

## Allgemeine Bedingungen für periodische Instandhaltung von Materialprüfmaschinen

### 1. Anwendung

#### 1.1.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge der Zwick GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), welche die periodische Instandhaltung von Prüfmaschinen zum Vertragsbestandteil unseres Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) haben.

#### 1.2.

Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

### 2. Leistungsumfang

#### 2.1.

Der Umfang der Serviceleistungen ist in den Angeboten detailliert definiert. Die Angebote sind Bestandteil des Vertrages.

#### 2.2.

Das benötigte Material wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet, soweit es nicht gemäß Ziff. 2.1. im Leistungsumfang eingeschlossen ist. Die verwendeten Teile werden jeweils zu den zum Zeitpunkt der Lieferzeit gültigen Preisen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Eine Berechnung erfolgt nicht, soweit das Material im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung und innerhalb der Gewährleistungsfrist benötigt wird.

#### 2.3.

Wird während der Instandhaltung (Wartung, Inspektion oder Kalibrierung) festgestellt, dass Instandsetzungen (Reparaturen) notwendig sind, die über den Leistungsumfang des gültigen Vertrages hinausgehen, wird dies vor Ort mit dem Auftraggeber besprochen. Die weitere Vorgehensweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

#### 2.4.

Der Abschluss dieses Vertrages entbindet den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung, die im Bediener- und Benutzerhandbuch vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durchzuführen (z.B. Ölstandkontrolle, Zustandskontrolle der Spindeln,...). Ausgenommen, diese Wartungsarbeiten wurden in diesem Vertrag ausdrücklich dem Auftragnehmer übergeben.

### 3. Reaktionsmodell (Erweiterung 1 im Instandhaltungsvertrag)

Als Reaktionszeit wird die Zeitspanne zwischen der Annahme der Störungsmeldung durch den Auftragnehmer bzw. dem Zeitpunkt zu dem feststeht, dass eine telefonische Fehlerbehebung nicht möglich ist bzw. dem Zeitpunkt der Ersatzteilverfügbarkeit und dem Eintreffen des Spezialisten vor Ort betrachtet.

### 4. Preis und Zahlung

#### 4.1.

Für jedes in diesem Vertrag aufgeführte Instandhaltungsobjekt wird ein Festpreis angesetzt. Diese Festpreise sind dem Vertrag zu entnehmen. Grundlage für die Kalkulation der Festpreise ist die bei Vertragsabschluss vorhandene Ausstattungs- und Zubehörspezifikation des jeweiligen Objektes. Aus den jeweiligen Angeboten der Objekte ist der detaillierte Umfang der Instandhaltung ersichtlich. Diese Angebote sind Bestandteil des Vertrages.

#### 4.2.

Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenanforderungen berechtigen den Auftraggeber weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

#### 4.3.

Verlangt der Auftraggeber die Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit und ist der Auftragnehmer damit einverstanden, so trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten.

#### 4.4.

Der Preis für die Arbeit des Instandhaltungspersonals zuzüglich Mehrwertsteuer ist nach Ausführung der Leistung zu entrichten.

Das Entgelt für die Reaktionsmodelle wird jährlich im Monat des Vertragsbeginns berechnet.

Es gelten die im Angebot aufgeführten Zahlungsbedingungen.

#### 4.5.

Die Änderung des Preises für die Arbeit des Instandhaltungspersonals ist dem Kunden vorher mitzuteilen und kommt vom nächsten Zahlungszeitraum an zum Zuge, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer den Preis vor Fälligkeit gezahlt hat.

## 5. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers

#### 5.1.

Der Kunde hat das Instandhaltungspersonal bei der Durchführung der Instandhaltung auf seine Kosten zu unterstützen.

#### 5.2.

Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Instandhaltungsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Instandhaltungsleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Instandhaltungspersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Instandhaltungspersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Instandhaltungsleiter den Zutritt zur Instandhaltungsstelle verweigern.

#### 5.3.

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur Bereitstellung von Strom, Wasser und den erforderlichen Anschlüssen verpflichtet.

## 6. Zeitliche Erfüllung des Vertrages

#### 6.1.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an den im Vertrag festgelegten Objekten im vereinbarten Intervall eine Instandhaltung gemäß Vertrag durchzuführen.

#### 6.2.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den genauen Termin der Instandhaltung spätestens 2 Wochen vorher mit, falls nicht ein bestimmtes Datum zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden ist.

Sollte eine Durchführung der Arbeiten zum vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer – mindestens 7 Tage vorher bei ihm eingegangen – mitgeteilt werden. Bei schuldhaft verspäteter Mitteilung wird der Preis in voller Höhe fällig, wenn die Instandhaltungstechniker zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.

#### 6.3.

Verzögert sich die Instandhaltung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Instandhaltung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Instandhaltungsfrist ein.

#### 6.4.

Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Liegt kein Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter vor, beläuft sich die Verzugsentschädigung auf max. eine Monatspauschale.

Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessenen Frist zur Erfüllung der Leistungen und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter – nicht.

## 7. Beginn und Dauer des Vertrages

### 7.1.

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

### 7.2.

Der Vertrag endet 12 Monate nach dem Ende des bei seinem Inkrafttreten laufenden Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, sofern mit dem Auftraggeber schriftlich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

## 8. Mängelansprüche und Haftung

### 8.1.

Wird die vereinbarte Leistung nicht vollständig und nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie der Auftragnehmer unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.

### 8.2.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Auftragnehmer diese Frist fruchtlos verstreichen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Instandhaltungsfestpreises verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt auch in anderen Fällen des Fehlschlagens der Schadensbeseitigung. Der Auftraggeber besitzt auch das Recht - sofern durchführbar -, die Arbeiten durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

### 8.3.

- (1) Beruht die Verpflichtung des Auftragnehmers zu Schadensersatz auf der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt der Auftragnehmer seine Schadensersatzhaftung, die seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- (2) Beruht die Verpflichtung des Auftragnehmers zu Schadensersatz auf der leicht fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Nebenpflichten, schließt der Auftragnehmer seine Schadensersatzhaftung, die seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) In allen Fällen einer Haftung auf Schadensersatz aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung, gleich welcher Rechtsgrundlage, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, wird die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz auf den für den Auftragnehmer vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Hilfsweise schließt der Auftragnehmer seine Schadensersatzhaftung, die seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, soweit dem Auftragnehmer eine leicht fahrlässige Verletzung einer Vertragspflicht zur Last fällt, die ihrer Art und Folge nach nicht den Vertragszweck gefährdet, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- (5) Auf Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.
- (6) Wird der Auftragnehmer auf Schadensersatz aus Produzentenhaftung nach § 823 BGB (deliktische Anspruchsgrundlage) in Anspruch genommen, begrenzt der Auftragnehmer seine Haftung über die vorstehenden Bestimmungen hinaus auf die Ersatzleistung seines Haftpflichtversicherers. Die Deckungssumme ist schadens-/vertrags-/sachtypisch abgeschlossen. Soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, bleibt die Haftung des Auftragnehmers, begrenzt auf die Höhe der Versicherungssumme, unberührt. Ist die Versicherungssumme nicht schadens-, vertrags-, sachtypisch abgeschlossen, begrenzt der Auftragnehmer seine Haftung in diesen Fällen auf den schadens-, vertrags- und/oder sachtypischen Schadensbetrag.

## 9. Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate.

## 10. Sonstige Bestimmungen

### 10.1.

Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen der Maschinen und Anlagen dürfen während der Laufzeit des Instandhaltungsvertrages nur von oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ausgeführt werden.

### 10.2.

Dem Instandhaltungspersonal ist während der üblichen Geschäftsstunden / Betriebszeit der Zutritt zu den Maschinen und Anlagen zur Durchführung angekündigter Instandhaltungsarbeiten zu gestatten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jede gewünschte Auskunft über die instand zu haltenden Maschinen und Anlagen erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### 10.3.

Überlässt der Auftraggeber Maschinen und Anlagen Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Jahresprämie bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung des Auftragnehmers in diesen Vertrag eintritt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde von dem Auftragnehmer verweigert werden.

### 10.4.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

### 10.5.

Sollten einer oder mehrere Punkte dieser Allgemeinen Bedingungen rechtsunwirksam sein, so werden diese Bestimmungen durch die Regelung ersetzt, die dem Sinn des Vertrags am nächsten kommt. Die Gültigkeit der anderen Punkte bleibt unberührt.

### 10.6.

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner.

### 10.7.

Bei der Übernahme der Instandhaltung von Fremdmaschinen oder –anlagen, also Maschinen und Anlagen, die nicht von dem Auftragnehmer geliefert worden sind, oder bei der Übernahme der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, die eine Zeit lang in Betrieb oder außer Betrieb waren, kann der Auftragnehmer die Maschinen und Anlagen inspizieren. Die Kosten der Inspektion und etwaige Instandsetzungsarbeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

## 11. Gerichtsstand

### 11.1.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Ulm. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).